### Antrag

### der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

# Änderung der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

- I. Die Geschäftsordnung des Thüringer Landtags in der Fassung vom9. Dezember 2016 (Drucksache 6/3202) wird wie folgt geändert:
  - 1. Es wird folgender neue § 125 eingefügt:

#### "§ 125 Wissenschaftlicher Dienst

- (1) Bei der Landtagsverwaltung wird aus den Bediensteten mit der Befähigung zum Richteramt ein Gesetzgebungs- und Beratungsdienst ('Wissenschaftlicher Dienst') gebildet. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Dienstes werden von der Präsidentin beziehungsweise von dem Präsidenten im Einvernehmen mit dem Vorstand bestimmt. Sie sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und insbesondere bei der Erstattung von Gutachten und bei der Abgabe von Stellungnahmen keinen Weisungen unterworfen und in ihrer Arbeit zu parteipolitischer Neutralität verpflichtet. Sie unterstehen der Aufsicht der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten nur in dienstrechtlicher und organisatorischer Hinsicht. Näheres regelt Anlage 4 ('Richtlinie über die Grundsätze des Wissenschaftlichen Dienstes') als Teil dieser Geschäftsordnung.
- (2) Die Ausarbeitungen nach § 1 der Anlage 4 dieser Geschäftsordnung 'Richtlinie über die Grundsätze des Wissenschaftlichen Dienstes' sind den Mitgliedern des Landtags, den Gremien des Landtags sowie den Fraktionen zur Verfügung zu stellen. Unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere Einwilligungserfordernissen, sind die Ausarbeitungen spätestens einen Monat nachdem sie landtagsintern zur Verfügung gestellt wurden, auf der Internetseite des Landtags zu veröffentlichen."
- 2. § 124 a (Gleichstellungsbestimmung) und § 125 (Inkrafttreten) werden zu den neuen §§ 126 und 127.
- 3. Nach Anlage 3 wird folgende neue Anlage 4 angefügt:

#### "Anlage 4

### Richtlinie über die Grundsätze des Wissenschaftlichen Dienstes

#### § 1 Aufgaben

- (1) Der Wissenschaftliche Dienst hat die Aufgabe,
- a) Gutachten zu Gesetzentwürfen, Anträgen, Anfragen und sonstigen Vorlagen, insbesondere in rechtlicher Hinsicht, zu erstatten,
- b) die Erarbeitung von Entwürfen für Gesetze, Anträge, Anfragen und sonstige Vorlagen durch beratende Tätigkeiten zu unterstützen,
- c) in Fragen des Verfassungs-, Verwaltungs- und Geschäftsordnungsrechts Auskunft zu erteilen,
- d) Gesetzentwürfe und andere Angelegenheiten im Einzelfall in den Ausschüssen juristisch zu begleiten und dabei Material zu den jeweiligen Beratungspunkten zusammenzustellen und den Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Ausschussdienst während der Sitzung zu unterstützen,
- e) die Rechtsentwicklung in Bund und Ländern sowie der Europäischen Union, soweit dies für das Land von Bedeutung ist, zu beobachten und rechtsvergleichend darzustellen,
- f) Informationen zu erarbeiten, wenn zu vermuten ist, dass Ereignisse oder Gerichtsentscheidungen einen allgemeinen Informationsbedarf auslösen,
- g) bei der Sammlung und Beschaffung von Material über Verfassungs- und Parlamentsrecht durch die Bibliothek mitzuwirken.
- (2) Die Beauftragung muss einen erkennbaren Bezug zur Wahrnehmung von parlamentarischen Aufgaben haben.
- (3) Folgende Tätigkeiten gehören ausdrücklich nicht zu den Aufgaben des Wissenschaftlichen Dienstes:
- a) die Erarbeitung von Redeentwürfen oder Formulierungshilfen zu Reden sowie Presseerklärungen,
- b) Rechtsauskünfte in persönlichen Angelegenheiten oder die parteiliche Unterstützung bei rechtlichen Auseinandersetzungen,
- c) die Beurteilung von Einzelfällen aus dem Wahlkreis, die Unterstützung in kommunalpolitischen Angelegenheiten.
- (4) Über die Auslegung der vorstehenden Regelungen entscheidet in Zweifelsfällen der Präsident.

### § 2 Grundsätze

- (1) Der Wissenschaftliche Dienst ist zur strikten parteipolitischen Neutralität verpflichtet.
- (2) Der Wissenschaftliche Dienst ist bei der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und bei der Erstattung von Gutachten und Abgabe von Stellungnahmen keinen materiellen Weisungen unterworfen.
- (3) Soweit der Wissenschaftliche Dienst den Auftrag erhält, eine Angelegenheit zu bearbeiten, hat er den Vorstellungen und Wün-

schen des Auftrag Gebenden Rechnung zu tragen. Dies gilt nicht im Hinblick auf das Ergebnis von Gutachten.

(4) Die Frist für die Bearbeitung eines Auftrags soll vier Wochen nicht überschreiten.

## § 3 Rechtsstellung

- (1) Die Beschäftigten des Wissenschaftlichen Dienstes unterstehen in dienstrechtlicher und organisatorischer Hinsicht der Aufsicht der Landtagspräsidentin beziehungsweise des Landtagspräsidenten.
- (2) Angehörige des Wissenschaftlichen Dienstes haben Zutritt zu den Ausschusssitzungen und können nach Maßgabe der Festlegung des Ausschussvorsitzenden das Wort erhalten.

#### § 4 Auftragserteilung

Im Rahmen der in § 1 Abs. 1 genannten Aufgaben dürfen dem Wissenschaftlichen Dienst Aufträge erteilen:

- 1. die Präsidentin beziehungsweise der Präsident,
- 2. das Präsidium,
- 3. die Fraktionen,
- 4. mindestens zehn Mitglieder des Landtags gemeinsam,
- 5. die Ausschüsse.

## § 5 Geschäftsverteilung

- (1) Der Leiterin beziehungsweise dem Leiter des Wissenschaftlichen Dienstes obliegt die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie. Das schließt das Recht ein, einen Auftrag, der nicht im Rahmen dieser Richtlinie gestellt wurde, abzulehnen.
- (2) Die Reihenfolge, in der eingehende Aufträge bearbeitet werden, regelt der Wissenschaftliche Dienst selbst.
- (3) Der Wissenschaftliche Dienst ist über die Art, die Zahl und den Abschluss der eingegangenen Aufträge gegenüber dem Präsidium berichtspflichtig.

## § 6 Zugänglichkeit

- (1) Die Ausarbeitungen des Wissenschaftlichen Dienstes werden grundsätzlich neben dem Auftrag Gebenden auch den anderen Mitgliedern des Landtags, den Gremien des Landtags sowie den Fraktionen zur Verfügung gestellt. Dies erfolgt, soweit nicht schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen, durch Veröffentlichung in Abgeordneteninformationssystemen und auf Antrag an einzelne Abgeordnete durch Verteilung in Papier.
- (2) Sofern der Auftrag Gebende in besonderen Fällen eine vertrauliche Behandlung beansprucht, ist diese vier Wochen zu wahren. Nach Ablauf dieser Frist findet Absatz 1 Anwendung.

- (3) Der Wissenschaftliche Dienst kann seine Ausarbeitungen, gegebenenfalls erst nach Ablauf der Frist nach Absatz 2, anderen Parlamenten und den Ministerien der Landesregierung zur dienstlichen Verwendung zur Verfügung stellen.
- (4) Die Ausarbeitungen, die den Mitgliedern des Landtags in Abgeordneteninformationssystemen bekannt gemacht worden sind, werden zwei Wochen nach ihrer Veröffentlichung zusätzlich auf der Internetseite des Landtags in der Parlamentsdokumentation veröffentlicht, sofern nicht besonders schutzwürdige Interessen oder das Recht auf informelle Selbstbestimmung der Veröffentlichung entgegenstehen.

## § 7 Anforderungen an das Personal

Dem Wissenschaftlichen Dienst kann nur angehören, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt. Satz 1 gilt nicht für das technische Personal. Die Beschäftigung im Wissenschaftlichen Dienst kann sowohl auf Dauer als auch befristet erfolgen."

II. Der Präsident des Landtags erhält die Redaktionsermächtigung, eine Neufassung der gemäß Punkt I dieses Antrags geänderten Geschäftsordnung in geschlechtergerechter Sprache herzustellen und im Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden.

#### Begründung:

Zu I. - Änderung der Geschäftsordnung:

Zu Nummer 1 (§ 125 - Wissenschaftlicher Dienst)

Mit diesen Regelungsvorschlägen soll die Arbeit eines unabhängigen Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes, des Wissenschaftlichen Dienstes, ausdrücklich in der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags verankert werden. Inhalt und Struktur des Regelungsvorschlags orientieren sich am Modell, wie es in Brandenburg praktiziert wird. Die wichtigsten Eckpunkte wie die inhaltliche beziehungsweise fachliche Weisungsunabhängigkeit bei Erfüllung der Aufgaben sind in einer Geschäftsordnungsregelung verankert. Das entspricht der schon vorhandenen Struktur- und Inhaltsentscheidung der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags in Thüringen, die mit § 124 schon jetzt eine spezielle Vorschrift zur Landtagsverwaltung enthält. Die Regelungen zum Wissenschaftlichen Dienst stellen daher funktional eine Konkretisierung für einen bestimmten Bereich der Landtagsverwaltung dar, wie dies auch in Nordrhein-Westfalen mit dem § 108 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen geregelt ist.

Darüber hinaus hat die vom Landtagspräsidenten eingesetzte Expertenkommission in ihrem Bericht (Drucksache 6/4040) ebenfalls die Schaffung eines inhaltlich unabhängig arbeitenden Wissenschaftlichen Dienstes befürwortet. Um diese neue Verwaltungsstruktur in ihrer Arbeit auf eine möglichst rechtssichere und breit legitimierte Grundlage zu stellen, sieht der vorliegende Änderungsantrag eine ausdrückliche Regelung in der Geschäftsordnung des Landtags vor, die vom Landtagsplenum beschlossen wird. Der neue § 125 ist funktional eine Ergänzung der schon in § 124 vorhandenen Vorschrift zu Fragen der Ausgestaltung und Arbeit der Landtagsverwaltung. Zu Nummer 2 (Paragraphenverschiebung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

#### Zu II.:

Die Geschäftsordnung des Thüringer Landtags soll die Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich zum Ausdruck bringen. Daher sind bei der Neuausfertigung alle Funktionsbezeichnungen auf Grundlage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit soweit wie möglich geschlechtsneutrale Bezeichnungen zu verwenden oder aber in männlicher und weiblicher Form zu formulieren. Damit soll § 28 des Gesetzes zur Novellierung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes und zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 6. März 2013 (GVBI. S. 49) Berücksichtigung finden.

Für die Fraktion Für die Fraktion

DIE LINKE: der SPD: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Blechschmidt Becker Rothe-Beinlich